

Regionalplan Region Donau-Wald (12)

Fortschreibung / Neuaufstellung Kapitel B III Energie

B III 1 Allgemeines
B III 1.1 Windenergie

Sitzung des Planungsausschusses am 27.04.2012
Anlage zu TOP 2

Inhaltsverzeichnis:

Änderungsbegründung	Seite 1
Ziele und Grundsätze	Seite 3
Begründung	Seite 10
Beschlussvorschlag	Seite 23

Karten:
Potentialgebiete Windenergie
Ausschlussgebiete Windenergie

Änderungsbegründung

Die Nutzung der Windkraft spielt in der Region Donau-Wald aus unterschiedlichen Gründen bisher eine untergeordnete Rolle bei den erneuerbaren Energieträgern. Aufgrund des von der Bundesregierung und der Bayerischen Staatsregierung beschlossenen Ausstiegs aus der Nutzung der Atomenergie ist die Nutzung der Windenergie auch in der Region Donau-Wald verstärkt in den Fokus gerückt. Da die Nutzung der Windkraft in vielen Fällen in Konflikt zu anderen Raumnutzungsansprüchen und Entwicklungsvorstellungen steht, besteht ein besonderes Planungserfordernis.

Der Planungsverband Donau-Wald hat daher im Rahmen seiner Sitzung am 11.10.2011 beschlossen, eine planerische Konzeption für die Steuerung raumbedeutsamer Windkraftanlagen aufzustellen. Damit nutzt der Regionale Planungsverband Donau-Wald die Möglichkeit des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2006, das die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen in den Regionalplänen vorsieht (LEP B V 3.2.3).

Grundlage für das Planungskonzept sind der am 11.10.2011 vom Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes beschlossene vorläufige Kriterienkatalog und der im August 2010 vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT) neu aufgelegte Bayerische Windatlas. Während der Vorarbeiten für den Fortschreibungsentwurf wurde der Kriterienkatalog in geringem Umfang weiterentwickelt.

Neben der Ermittlung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen beabsichtigt der Planungsverband, Ausschlussgebiete für raumbedeutsame Windkraftanlagen festzulegen. Daneben umfasst das Planungskonzept Bereiche, in denen keine regionalplanerische Festlegung getroffen werden soll. Ziel ist es, für die Region Donau-Wald ein schlüssiges gesamträumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie mit einem ausreichend hohen Angebot an Positivflächen und einer Konzentration der Windkraftanlagen an geeigneten Standorten vorzulegen. Dadurch soll der Errichtung von Einzelanlagen und einem unkoordinierten Ausbau der Windenergie entgegengewirkt werden.

Normenkollision

Im Bereich des Naturparks Bayerischer Wald unterliegen große Gebietsteile einem besonderen Schutz. Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Bayerischer Wald steht die rechtsgültige Verordnung über das LSG (Verordnungsträger: Bezirk Niederbayern) der Genehmigung von Windkraftanlagen/Windparks regelmäßig entgegen. Das Umweltministerium empfiehlt daher den Ordnungsgebern eine „Zonierung“ der Landschaftsschutzgebiete vorzunehmen, um auch dort die Errichtung von Windkraftanlagen zu ermöglichen. Der Planungsverband hat sich entschlossen, auch Bereiche innerhalb des LSG Bayerischer Wald in die „Suchkulisse“ für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aufzunehmen.

Die in den Regionalplänen enthaltenen normativen Vorgaben (Ziele und Grundsätze) werden gem. Art. 19 Abs. 1 BayLplG von den Planungsverbänden als Rechtsverordnung beschlossen. Da sich Verordnungen untereinander nicht widersprechen dürfen, muss – um den Regi-

onalplan für verbindlich erklären zu können – die Verordnung über das LSG Bayerischer Wald geändert werden. Der Planungsverband Donau-Wald beabsichtigt daher, den Bezirk Niederbayern als Träger der Verordnung über das LSG Bayerischer Wald zu bitten, rechtliche Voraussetzungen für die Darstellung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen in ausgewählten Bereichen des LSG zu schaffen und eine Zonierung des LSG vorzunehmen.

Umweltbericht

Im Rahmen der Fortschreibung ist gem. Art. 12 BayLplG ein Umweltbericht nach der SUP-RL als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfs zu erstellen. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Regionalplans auf die Umwelt hat, sowie vernünftige Alternativen ermittelt, beschrieben und bewertet. Unter Alternativen sind hier die vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu verstehen.

Die Erstellung des Umweltberichtes dient dazu, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu dokumentieren und zu bewerten und Umwelterwägungen in die Planausarbeitung einzubeziehen. Die Erstellung des Umweltberichtes ersetzt dabei nicht die Beteiligung der Umweltbehörden im Anhörungsverfahren.

Durch die SUP-RL werden keine materiellrechtlichen Änderungen ausgelöst, die Umweltbelange erhalten dadurch kein höheres Gewicht. Die Planungsentscheidung des Regionalen Planungsverbandes wird durch die Umweltprüfung nicht präjudiziert.

Nach Billigung der auf der Basis des Kriterienkatalogs ermittelten möglichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete und Ausschlussgebiete durch den Planungsausschuss (Sitzung am 27.04.2012) soll der Umweltbericht erstellt werden.

B III ENERGIE**1 Allgemeines**

- (G) Zur Sicherung einer wirtschaftlichen, sicheren, klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung soll in der Region eine nach Energieträgern diversifizierte Energieversorgung angestrebt und auf einen sparsamen und rationellen Umgang mit Energie hingewirkt werden.

Die in der Region vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energieträger sollen erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist.

1.1 Windenergie

- 1.1.1 (G) Die Nutzung der Windenergie soll in der Region Donau-Wald raum-, natur- und landschaftsverträglich gestaltet werden. Windkraftanlagen sollen möglichst in Windparks errichtet, Einzelanlagenstandorte sollen vermieden werden.
- 1.1.2 (Z) Zur räumlichen Steuerung der Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen werden Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebiete dargestellt. Lage und Abgrenzung dieser Gebiete bestimmen sich nach den Karten „Potentialgebiete Windenergie“ und „Ausschlussgebiete Windenergie“, die Bestandteil dieses Regionalplans sind.
- 1.1.3 (Z) In den nachstehenden Vorranggebieten für Windkraftanlagen hat die Nutzung der Windenergie Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen.

Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für die Errichtung und den Betrieb raumbedeutsamer Windkraftanlagen ausgewiesen:

1	Upfkofen	(Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, Lkr. Straubing-Bogen)
2	Alkofen-West	(Gemeinde Laberweinting und Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, Lkr. Straubing-Bogen)
3	Tuffing-Süd	(Stadt Geiselhöring, Lkr. Straubing-Bogen)
4	Metting	(Stadt Geiselhöring und Gemeinde Leiblfing, Lkr. Straubing-Bogen)

5	Haidersberg	(Gemeinde Leiblfig, Lkr. Straubing-Bogen)
6	Eschlbach	(Gemeinde Leiblfig, Lkr. Straubing-Bogen)
7	Hailing	(Gemeinde Leiblfig, Lkr. Straubing-Bogen)
8	Rutzenbach-West	(Gemeinde Leiblfig, Lkr. Straubing-Bogen)
9	Fierlbrunn-West	(Gemeinde Leiblfig, Lkr. Straubing-Bogen)
10	Fierlbrunn-Ost	(Gemeinden Leiblfig und Salching, Lkr. Straubing-Bogen)
11	Rutzenbach-Ost	(Gemeinde Leiblfig, Lkr. Straubing-Bogen)
12	Radldorf-Ost	(Gemeinden Rain und Atting, Lkr. Straubing-Bogen)
13	Rinkam	(Gemeinde Atting, Lkr. Straubing-Bogen)
14	Radldorf-West	(Gemeinden Perkam und Atting, Lkr. Straubing-Bogen)
15	Aholging	(Gemeinde Aholging, Lkr. Straubing-Bogen)
16	Falkenfels	(Gemeinden Falkenfels und Ascha, Lkr. Straubing-Bogen)
17	Niederroith	(Gemeinde Wiesenfelden, Lkr. Straubing-Bogen)
18	Höhenberg	(Gemeinde Wiesenfelden, Lkr. Straubing-Bogen)
19	Zinzenzell	(Gemeinde Wiesenfelden, Lkr. Straubing-Bogen)
20	Gossersdorf	(Gemeinden Konzell und Wiesenfelden, Lkr. Straubing-Bogen)
21	Ittling	(Stadt Straubing und Gemeinde Aiterhofen, Lkr. Straubing-Bogen)
22	Aiterhofen-Nord	(Stadt Straubing und Gemeinde Aiterhofen, Lkr. Straubing-Bogen)
23	Aiterhofen-West I	(Stadt Straubing und Gemeinde Aiterhofen, Lkr. Straubing-Bogen)
24	Aiterhofen-West II	(Gemeinden Aiterhofen und Feldkirchen, Lkr. Straubing-Bogen)
25	Geltolfing-West	(Gemeinden Aiterhofen und Salching, Lkr.

		Straubing-Bogen)
26	Kirchmatting	(Gemeinden Aiterhofen, Salching und Oberschneiding, Lkr. Straubing-Bogen)
27	Niederharthausen-West	(Gemeinde Aiterhofen, Lkr. Straubing-Bogen)
28	Wolferkofen	(Gemeinden Oberschneiding, Aiterhofen und Straßkirchen, Lkr. Straubing-Bogen)
29	Aiterhofen-Ost	(Gemeinden Aiterhofen und Straßkirchen, Lkr. Straubing-Bogen)
30	Schambach	(Gemeinden Straßkirchen und Aiterhofen, Lkr. Straubing-Bogen)
31	Stephansposching	(Gemeinde Stephansposching, Lkr. Deggen-dorf)
32	Gutendorf	(Gemeinde Arnbruck, Lkr. Regen)
33	Arnbruck-Nord	(Gemeinde Arnbruck, Lkr. Regen)
34	Arnbruck-Ost	(Gemeinden Arnbruck und Drachselsried, Lkr. Regen)
35	Brandten-Ost	(Gemeinde Langdorf, Lkr. Regen)
36	Schöneck	(Gemeinde Langdorf, Lkr. Regen)
37	Weihmannsried	(Gemeinde Gotteszell, Lkr. Regen)
38	Bischofsmais-West	(Gemeinde Bischofsmais, Lkr. Regen)
39	Großseiboldsried	(Stadt Regen, Lkr. Regen)
40	Weißenstein-Ost	(Stadt Regen und Gemeinde Rinchnach, Lkr. Regen)
41	Höniggrub	(Gemeinde Rinchnach, Lkr. Regen)
42	Schweinhütt	(Stadt Regen und Gemeinde Rinchnach, Lkr. Regen)
43	Frauenau	(Stadt Zwiesel, Gemeinden Frauenau, Rinchnach und Kirchdorf im Wald, Lkr. Regen)
44	Kandlbach	(Gemeinde Rinchnach, Lkr. Regen)
45	Obernaglbach	(Gemeinden Rinchnach und Kirchberg im Wald, Lkr. Regen)
46	Reichertersried	(Gemeinde Kirchberg im Wald, Lkr. Regen)

47	Muckenthal	(Stadt Deggendorf, Lkr. Deggendorf)
48	Rusel	(Gemeinde Bischofsmais, Lkr. Regen; Stadt Deggendorf, Gemeinden Lalling und Schaufling, Lkr. Deggendorf)
49	Lalling	(Gemeinden Lalling und Hunding, Lkr. Deggendorf; Gemeinden Bischofsmais und Kirchberg im Wald, Lkr. Regen)
50	Berneck-Nord	(Gemeinde Kirchberg im Wald, Lkr. Regen)
51	Berneck-Ost	(Gemeinden Kirchberg im Wald, Lkr. Regen; Schöfweg und Innernzell, Lkr. Freyung-Grafenau)
52	Augrub	(Gemeinde Spiegelau, Lkr. Freyung-Grafenau)
53	Weberreuth	(Gemeinde Schönberg, Lkr. Freyung-Grafenau)
54	Gießübl	(Stadt Hauzenberg, Lkr. Passau)
55	Kühberg	(Markt Untergriesbach, Lkr. Passau)
56	Krennerhäuser	(Markt Wegscheid, Lkr. Passau)
57	Oberötzdorf	(Markt Untergriesbach, Lkr. Passau)
58	Thurnreuth-West	(Markt Wegscheid, Lkr. Passau)
59	Thurnreuth-Ost	(Markt Wegscheid, Lkr. Passau)
60	Kasberg	(Markt Wegscheid, Lkr. Passau)
61	Vorholz	(Markt Untergriesbach, Lkr. Passau)

- 1.1.4 (G) In den nachstehenden Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen hat die Nutzung der Windenergie in der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht.

Folgende Gebiete werden als Vorbehaltsgebiete für die Errichtung und den Betrieb raumbedeutsamer Windkraftanlagen ausgewiesen:

62	Alkofen-Ost	(Gemeinde Laberweinting und Stadt Geiselhöring, Lkr. Straubing-Bogen)
63	Malchesing	(Stadt Geiselhöring, Lkr. Straubing-Bogen)

64	Hirschling	(Stadt Geiselhöring, Lkr. Straubing-Bogen)
65	Tuffing-Ost	(Stadt Geiselhöring, Lkr. Straubing-Bogen)
66	Pilling	(Gemeinden Perkam und Rain, Lkr. Straubing-Bogen)
67	Oberharthausen	(Städte Straubing und Geiselhöring; Gemeinden Atting und Feldkirchen, Lkr. Straubing-Bogen)
68	Oberholzen	(Stadt Geiselhöring, Lkr. Straubing-Bogen)
69	Hirschkofen-West	(Gemeinden Feldkirchen, Leiblfing und Stadt Geiselhöring, Lkr. Straubing-Bogen)
70	Niedersunzing	(Gemeinde Leiblfing, Lkr. Straubing-Bogen)
71	Mitterharthausen	(Gemeinde Feldkirchen und Stadt Straubing, Lkr. Straubing-Bogen)
72	Hirschkofen	(Gemeinde Feldkirchen, Lkr. Straubing-Bogen)
73	Paizkofen-Ost	(Gemeinde Straßkirchen, Lkr. Straubing-Bogen)
74	Paizkofen-West	(Gemeinden Straßkirchen und Oberschneiding, Lkr. Straubing-Bogen)
75	Schiederhof	(Gemeinde Wiesenfelden, Lkr. Straubing-Bogen)
76	Hoerabach	(Gemeinden Steinach, Parkstetten und Stadt Bogen, Lkr. Straubing-Bogen)
77	Kogl	(Gemeinden Achslach, Patersdorf und Kollnburg, Lkr. Regen)
78	Winklern	(Gemeinden Kollnburg und Achslach, Lkr. Regen)
79	Randsburg	(Gemeinden Achslach und Kollnburg, Lkr. Regen)
80	Böbrach	(Gemeinden Drachselsried, Böbrach und Markt Bodenmais, Lkr. Regen)
81	Mais	(Markt Bodenmais und Gemeinde Drachselsried, Lkr. Regen)
82	Brandten-West	(Gemeinde Langdorf, Lkr. Regen)

83	Jägerhaus	(Gemeinden Böbrach und Langdorf, Lkr. Regen)
84	Dirnberg	(Gemeinde Böbrach, Lkr. Regen)
85	Schöneck	(Gemeinden Langdorf und Böbrach, Stadt Regen, Lkr. Regen)
86	Metten	(Stadt Regen, Lkr. Regen)
87	Schwaighof	(Stadt Regen und Gemeinde Bischofsmais, Lkr. Regen)
88	Oberried	(Gemeinde Bischofsmais, Lkr. Regen)
89	Oberbreitenau	(Gemeinde Bischofsmais, Lkr. Regen)
90	Wühnried	(Gemeinde Grafing, Lkr. Deggendorf)
91	Eiberg	(Stadt Deggendorf, Lkr. Deggendorf)
92	Schlag	(Gemeinden Kirchdorf im Wald und Rinchnach, Lkr. Regen)
93	Gehmannsberg	(Gemeinde Rinchnach, Lkr. Regen)
94	Stadl	(Gemeinde Rinchnach, Lkr. Regen)
95	Kirchdorf	(Gemeinde Kirchdorf im Wald, Lkr. Regen)
96	Grünbach	(Gemeinde Kirchdorf im Wald, Lkr. Regen)
97	Lungdorf	(Gemeinde Innerzell, Lkr. Freyung-Grafenau)
98	Stocking	(Stadt Waldkirchen, Lkr. Freyung-Grafenau)
99	Holzfreyung	(Stadt Waldkirchen, Lkr. Freyung-Grafenau und Stadt Hauzenberg, Lkr. Passau)

- 1.1.5 (Z) In den Ausschlussgebieten für Windkraftanlagen ist die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen unzulässig.

Dieser Ausschluss gilt nicht

- für die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen in Gebieten, die in Flächennutzungsplänen als entsprechende Konzentrationszonen/Sondergebiete dargestellt sind, wenn diese Flächennutzungspläne bereits vor dem Inkrafttreten der X-ten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Donau-Wald rechtswirksam waren.

- für den Ersatzbau bereits bestehender Windkraftanlagen am gleichen Standort, wenn dieser mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.

Zu B III ENERGIE

Zu 1 Allgemeines

Die Versorgung mit kostengünstiger Energie, die jederzeit im benötigten Umfang zur Verfügung steht, ist in einer modernen Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft von herausragender Bedeutung. Dabei gilt es, die Nutzung fossiler Energieträger und die damit für Umwelt und Klima verbundenen schädlichen Wirkungen zu reduzieren. Nach dem bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ (2011) soll dies über ein Bündel an Maßnahmen erreicht werden, das neben der Energieeinsparung und der Steigerung der Energieeffizienz auch den Ausbau der Nutzung aller erneuerbarer Energieträger umfasst.

Die Nutzung regenerativer Energien ist ein wichtiges Element des Klimaschutzes und spielt für eine zukunftsfähige Energieversorgung eine bedeutende Rolle. In der Region Donau-Wald leisten die erneuerbaren Energieträger Wasser, Sonne, Biomasse usw. bereits einen erheblichen Beitrag zur Energieversorgung. Diesen Beitrag gilt es zu erhöhen, wobei zu beachten ist, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten, das Landschaftsbild nicht über Gebühr belastet und andere fachliche Belange (z.B. Wasserwirtschaft, Denkmalschutz etc.) entsprechend berücksichtigt werden. Die Regionalplanung will durch eine integrierte fachübergreifende Koordinierung die mit der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger verbundenen Raumannsprüche aufeinander abstimmen und Nutzungskonflikte vermeiden.

Zu 1.1 Windenergie

Zu 1.1.1 Die Nutzung der Windkraft spielt in der Region Donau-Wald aus unterschiedlichen Gründen bisher eine untergeordnete Rolle bei den erneuerbaren Energieträgern. Aufgrund des von der Bundesregierung und der Bayerischen Staatsregierung beschlossenen Ausstiegs aus der Nutzung der Atomenergie ist die Nutzung der Windenergie auch in der Region Donau-Wald verstärkt in den Fokus gerückt.

Auf Grund technischer Weiterentwicklungen in den letzten Jahren kann die Windenergie nun auch in windschwächeren Gebieten effizient genutzt werden. Der technische Fortschritt der Windkraftanlagen (WKA) zeigt sich auch in deren Größen- und Leistungsentwicklung. Aus kleinen Windrädern mit Rotorradien unter 10 m und einer Leistung von ca. 30 kW entwickelten sich in den vergangenen Jahren Windkraftanlagen, deren Nennleistung mehr als 5 MW und deren Rotorradius mehr als 60 m betragen kann. Heute stehen

Anlagen mit Nabenhöhen von 130 bis 150 m zur Verfügung und ermöglichen damit Standorte, die vor wenigen Jahren nicht wirtschaftlich zu betreiben waren. Hinzu kommt, dass größere Anlagen nicht nur eine höhere Leistung, sondern auch eine Effizienzsteigerung ermöglichen. Weite Teile der Region Donau-Wald bieten nach dem Bayerischen Windatlas (2010) Windverhältnisse, die gute bis sehr gute Voraussetzungen für die Stromerzeugung aus Windenergie erwarten lassen.

Allerdings gehen mit Bau und Betrieb von modernen WKA nicht zuletzt aufgrund ihrer Dimension Effekte einher, die nachteilig und beeinträchtigend wirken können. Die Nutzung der Windenergie steht daher in vielen Fällen in Konflikt zu anderen Raumnutzungsansprüchen und Entwicklungsvorstellungen. Insbesondere Belange von Natur- und Artenschutz, Landschaftspflege, Siedlungsentwicklung, Erholung und Tourismus sind konkurrierende Belange, die es mit der Nutzung der Windenergie abzustimmen gilt.

Der Gesetzgeber ermöglicht durch den sog. Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) eine räumliche Steuerung der an sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich ansonsten privilegierten Nutzung der Windenergie. Der Planungsverband Donau-Wald nutzt daher die Möglichkeit zur Darstellung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen, die das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2006, B V 3.2.3) eröffnet, um einen Beitrag zur raum-, natur- und landschaftsverträglichen Nutzung der Windenergie zu leisten.

Ziel der Planung ist eine Konzentration der Windkraftnutzung in für die Errichtung von Windparks geeigneten Gebieten, um den nach wie vor gebotenen Außenbereichsschutz zu gewährleisten und zugleich eine Bündelung von WKA zu erreichen. Insofern gilt es, Bereiche für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu eruieren, die grundsätzlich für die Aufnahme von wenigstens drei WKA geeignet sind. Um diese Bündelung erreichen zu können, müssen die Gebiete eine Mindestgröße aufweisen, die hier mit 10 ha angenommen wird.

Durch das Planungskonzept wird der Nutzung der Windenergie in substantieller Weise Raum zur Verfügung gestellt (Positivausweisung), um an anderer Stelle eine Freihaltung des Außenbereichs von Windkraftanlagen zu erreichen (Ausschlussgebiete). Durch die Bündelung von WKA in Windparks und die Vermeidung von Einzelanlagenstandorten wird das Ziel verfolgt, einer „Verspargelung“ der Landschaft entgegenzutreten.

Zu 1.1.2 Die Nutzung der Windkraft soll in der Region mit folgenden Instrumenten gesteuert werden:

- Ausweisung von Vorranggebieten in Bereichen, in denen keine Ausschlusskriterien zum Tragen kommen und mit einer ausreichenden

Windhöffigkeit gerechnet werden kann (mindestens 5 m/s Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe laut Bayerischem Windatlas).

- Ausweisung von Vorbehaltsgebieten in Bereichen mit ausreichender Windhöffigkeit und erkennbar höheren Raumwiderständen (Restriktionskriterien).
- Bestimmung von Ausschlussgebieten als Negativausweisung (Bereiche, an denen Ausschlusskriterien zum Tragen kommen oder sehr hohe Raumwiderstände erkennbar sind (mehrere Restriktionskriterien).

Mit der Darstellung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten ist ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Nutzung der Windenergie für die Region Donau-Wald beabsichtigt. Der Planungsverband Donau-Wald trägt durch die Darstellung von Vorranggebieten zur Sicherung windhöffiger und weitgehend restriktionsfreier Standorträume für die Errichtung von Windkraftanlagen bei und stellt mit Vorbehaltsgebieten weitere Potenzialflächen zur Verfügung. Eine positive Standortzuweisung (Vorranggebiete) ist Voraussetzung dafür, dass andere Bereiche der Region durch die Festlegung von Ausschlussgebieten von Windkraftanlagen freigehalten werden können.

Daneben verbleiben Regionsteile, in denen keine regionalplanerische Aussage getroffen wird (Bereiche mit geringerer Windhöffigkeit, aber ohne Ausschlusskriterien; Abwägung der Restriktionskriterien soll erst bei einem konkreten Vorhaben entschieden werden).

Das planerische Konzept beschränkt sich auf die Steuerung raumbedeutsamer Vorhaben der Windenergienutzung. Raumbedeutsame Vorhaben dürfen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. In der Rechtsprechung ist bisher nicht abschließend geklärt, ab welcher Größe und Anzahl Windkraftanlagen als raumbedeutsam anzusehen sind. Es kristallisiert sich jedoch heraus, dass von einem raumbedeutsamen Vorhaben i.d.R. dann auszugehen ist, wenn es sich um drei oder mehr sachlich und räumlich miteinander im Verbund stehenden WKA handelt (vgl. UVPg, Anlage zu § 3, Anhang zu Nr. 1 i.V.m. § 1 Satz 1 RoV). Auch einzelne WKA sind i.d.R. als raumbedeutsam einzustufen, wenn sie eine Gesamthöhe von mehr als 50 m haben (vgl. § 4 BImSchG i.V.m. Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV). Im Einzelfall kann auch eine kleinere WKA als raumbedeutsam eingestuft werden. Die Raumbedeutsamkeit kann sich dann beispielsweise aus dem besonderen Standort der Anlage und der dort zu erwartenden Beeinflussungen der räumlichen Entwicklung oder Funktion eines Gebietes ergeben. Bei den derzeit auf dem Markt befindlichen WKA in der Leistungsklasse ab ca. 2 MW ist daher regelmäßig von raumbedeutsamen Vorhaben auszugehen.

Um verschiedenen Raumnutzungsansprüchen bei der Planung bestmöglich gerecht zu werden, kommt ein Kriterienkatalog als Gerüst des Planungskon-

zeptes zum Einsatz. Die Kriterien umfassen sowohl „harte“ Ausschlusskriterien (AK), die transparent machen, wo die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen in der Region Donau-Wald aus fachlichen Gründen nicht möglich bzw. aus regionalplanerischen (Vorsorge-) Gründen nicht gewollt ist. Diese Regionsteile werden als Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen dargestellt.

Nach der räumlichen Konkretisierung der Ausschlusskriterien verbleiben „Potentialflächen“ für die Nutzung der Windenergie, die in einem weiteren Auswahlsschritt anhand „weicher“ Restriktionskriterien (RK), die einen gewissen Abwägungs- und Bewertungsspielraum zulassen, überprüft werden. Ergebnis dieses Prüfprozesses war die Bestimmung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen. Daneben verbleiben aber auch unbeplante Flächen, zu denen im Regionalplan keine Aussagen getroffen werden.

Ausschluss- und Restriktionskriterien		
		Freihaltung bzw. Abstand (m)
Siedlungsgebiete und Bauflächen		
Wohnbauflächen	AK	800
Gemischte Bauflächen, Wohnnutzung im Außenbereich	AK	500
Gewerbliche Bauflächen	AK	300
Einrichtungen mit besonderem Ruhebedarf	AK	1000
Sonstige Bauflächen	AK	flächenhaft
Vorbehaltsgebiete Siedlungsentwicklung	AK	flächenhaft
Verkehr und Infrastruktur		
Bundesfernstraßen	AK	150
Bahntrassen	AK	200
Hochspannungsfreileitungen	AK	300
Flugplätze	AK	flächenhaft
Wasserwirtschaft		
Trink- und Heilwasserschutzgebiete (Zone I und II)	AK	flächenhaft
Trink- und Heilwasserschutzgebiete (Zone III)	RK	flächenhaft
Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Trinkwasser	RK	flächenhaft
Überschwemmungsgebiete	RK	flächenhaft

Vorranggebiete Hochwasser	RK	flächenhaft
Natur- und Artenschutz		
Nationalpark Bayerischer Wald	AK	flächenhaft
Naturschutzgebiete	AK	flächenhaft
Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz	AK	flächenhaft
Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz	RK	flächenhaft
FFH-Gebiete	RK	flächenhaft
Gesetzlich geschützte Biotope	AK	flächenhaft **
Naturwaldreservate	AK	flächenhaft **
Landschaft, Denkmalschutz, Tourismus		
Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald	RK	flächenhaft *
Sonstige Landschaftsschutzgebiete	AK	flächenhaft
Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Geotope	AK	flächenhaft **
Schutzwald gemäß BayWaldG***, Wald gemäß WFP (Erholung Intensitätsstufe I, historisch wertvoller Bestand, Lärmschutz), Auwälder	AK	flächenhaft
Bannwald gemäß BayWaldG, Wald gemäß WFP (Erholung Intensitätsstufe II, Landschaftsbild, Klimaschutz, Immissionsschutz, Bodenschutz, Wasserschutz, Sichtschutz, Biotop)	RK	flächenhaft
Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen	AK	Einzelfall
Regional bedeutsame kulturhistorische Einzelelemente bzw. Baudenkmäler/Ensembles mit hoher Fernwirkung	AK	Einzelfall
Regional bedeutsame touristische Einrichtungen bzw. regional bedeutsame Aussichtspunkte/Erhebungen	AK	Einzelfall
Bodendenkmäler	RK	Einzelfall
Landschaftliche Vorbehaltsgebiete, Trenngrün	RK	flächenhaft
Bodenschätze		
Vorranggebiete	AK	flächenhaft
Vorbehaltsgebiete	RK	flächenhaft

Sonstige Belange		
Richtfunkstrecken	RK	Einzelfall
Tieffluggebiete, Radar-Sperrzonen	RK	Einzelfall
Seismische Messanlage Sulzberg	AK	15000

- * Zonierungskonzept durch den Ordnungsgeber erforderlich
- ** in der Regel für eine kartographische Darstellung zu kleinflächig
- *** keine Flächenkulisse vorhanden

Begründung der Ausschluss- und Restriktionskriterien

Siedlungsgebiete:

WKA können verschiedene schädliche Umwelteinwirkungen auf Siedlungsgebiete haben. Dabei geht es in erster Linie um akustische und optische Beeinträchtigungen. Nach den schalltechnischen Planungshinweisen für Windparks des Landesamtes für Umwelt (LfU 2011) wird die Errichtung von Windparks bei Einhaltung von Abständen (800 m zu allgemeinen Wohngebieten, 500 m zu Misch- und Dorfgebieten oder Außenbereichsanwesen sowie 300 m zu einer Wohnnutzung in Gewerbegebieten) schalltechnisch als unproblematisch betrachtet. Um Einrichtungen mit besonderem Ruhebedarf (z.B. Krankenhäuser, Schulen) entsprechend zu berücksichtigen, wird ein Abstand von 1.000 m angesetzt. Mit diesen Abständen kann zumindest im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei der Errichtung von WKA die Erfordernisse des Immissionsschutzrechtes eingehalten werden können. Durch die angesetzten Abstände ist zudem zu erwarten, dass in der Regel Standorte verbleiben, die dem Rücksichtnahmegebot (optisch bedrängende Wirkung) entsprechen und andere schädliche Wirkungen oder Belästigungen (z.B. Infraschall, Schattenwurf) weitgehend vermieden werden können. Zudem verbleibt durch die gewählten Abstände auch noch eine gewisse Entwicklungsmöglichkeit für die bestehenden Siedlungen.

Darüber hinaus gibt es Bauflächen, die grundsätzlich nicht für die Errichtung von Windkraftanlagen in Frage kommen, weil sie eine andere Zweckbestimmung haben (z.B. Militärflächen, Golfplätze). Diese werden ebenfalls als Ausschlussgebiete berücksichtigt, aber nicht mit einem Schutzabstand versehen.

Verkehr und Infrastruktur:

Die Abstände zu Bundesfernstraßen und Bahntrassen finden ihre Begründung - neben der Einhaltung von Anbaubeschränkungszonen - in der planerischen Vorsorge für einen möglichen Ausbau dieser für die Entwicklung der Region wichtigen Verkehrsinfrastrukturen. Darüber hinaus wird damit dem

Umstand Rechnung getragen, dass nach dem derzeit gültigen Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, zuletzt geändert 22.12.2011) dort Photovoltaik-Freiflächenanlagen bevorzugt errichtet werden sollen. Durch die Abstände wird das Potenzial zur Erzeugung von Sonnenstrom dort nicht verringert.

Um den Betrieb von Hochspannungsfreileitungen und damit eine sichere Stromversorgung nicht zu gefährden, ist es planerisch sinnvoll, hier einen Mindestabstand vom 300 m einzuhalten. Bei diesem Abstand kann davon ausgegangen werden, dass keine Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Um den Flugbetrieb nicht zu gefährden, sind Flugplätze (inklusive Schutzbereich) ebenfalls von Windkraftanlagen frei zu halten, weshalb sie als Ausschlussgebiete in dem Gesamtkonzept berücksichtigt werden.

Wasserwirtschaft:

In den Zonen I und II von Trink- und Heilwasserschutzgebieten ist die Errichtung von Windkraftanlagen regelmäßig nicht möglich. In der Zone III, in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung, in Überschwemmungsgebieten sowie in Vorranggebieten für den Hochwasserschutz ist die Errichtung von WKA nicht grundsätzlich ausgeschlossen, weshalb sie hier als Restriktionskriterien berücksichtigt werden.

Natur- und Artenschutz:

Der Nationalpark Bayerischer Wald kommt aufgrund seiner besonderen Schutzbedürftigkeit und Zweckbestimmung für WKA nicht in Betracht. In Naturschutzgebieten, in Gebieten mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz (z.B. SPA-Gebiete oder FFH-Gebiete, die als Schutzgüter eine oder mehrere Fledermausarten des Anhangs II FFH-RL enthalten), bei Naturdenkmälern, in geschützten Landschaftsbestandteilen, in Geotopen, in gesetzlich geschützten Biotopen und in Naturwaldreservaten kommt die Errichtung von WKA nicht in Frage, da hier besonders schwerwiegende und nachhaltige, nicht kompensierbare Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind und naturschutzrechtliche Bestimmungen entgegen stehen.

Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz (z.B. Wiesenbrütergebiete, Vogelzuggebiete) und FFH-Gebiete werden als Restriktionskriterien im Gesamtkonzept berücksichtigt, da die Errichtung von WKA hier im Einzelfall rechtlich nicht ausgeschlossen sein muss. Es gilt im Abwägungsprozess und bei detaillierter Prüfung zu klären, ob hier die Errichtung von WKA möglich ist.

Die Einteilung, welche Gebiete herausragende Bedeutung und welche besondere Bedeutung für den Natur- und Artenschutz haben, erfolgt nach umfangreicher fachlicher Prüfung durch die höhere Naturschutzbehörde. Als

Gebiete mit herausragender Bedeutung (Ausschlusskriterien) werden diejenigen Gebiete berücksichtigt, in denen aufgrund der bekannten Informationen (z.B. Artenschutzkartierung) absehbar ist, dass die Errichtung von WKA hier nicht möglich sein wird, da Erhaltungsziele von Schutzgebieten oder die Anforderungen des Artenschutzes erheblich beeinträchtigt werden. Die Bewertung von Fledermauslebensräumen basiert dabei auf der Annahme, dass im Genehmigungsverfahren die Möglichkeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen durch eine anlagenspezifische Steuerung auch tatsächlich ergriffen werden. Die mit Fledermausschutz begründeten Ausschlussflächen konnten damit auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Bei unsicheren Datengrundlagen wurden die für den Arten- und Naturschutz relevanten Gebiete grundsätzlich nur den Gebieten mit besonderer Bedeutung (Restriktion) zugeordnet.

Landschaft, Denkmalschutz, Tourismus:

Moderne Windkraftanlagen haben aufgrund ihrer Dimension eine beachtliche Fernwirkung und bringen daher nicht unerhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild mit sich. Von daher ist es erforderlich, die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes in die Standortkonzeption mit einzubeziehen. Die Region Donau-Wald zeichnet sich durch eine hohe Vielfalt und Unterschiedlichkeit in ihrem landschaftlichen Erscheinungsbild aus. Neben den Kur- und Heilbädern Bad Füssing und Bad Griesbach im Rottal ist der Bayerische Wald der zentrale Erholungs- und Tourismusschwerpunkt in der Region. Basis für dessen Attraktivität ist vor allem die abwechslungsreiche Landschaft und die reiche Naturraumausstattung.

Vor allem nördlich der Donau stehen weite Teile der Region im Naturpark Bayerischer Wald unter Landschaftsschutz. In Landschaftsschutzgebieten ist die Errichtung baulicher Anlagen grundsätzlich erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn der Schutzzweck der Verordnung nicht entgegensteht und der Charakter des Gebietes nicht verändert wird. Kann eine Erlaubnis nicht erteilt werden, sind die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 BNatSchG zu prüfen. Kommt die Erteilung einer Befreiung nicht in Betracht (was für die hier betrachteten raumbedeutsamen Vorhaben i. d. R. nicht der Fall sein dürfte), könnte der Widerspruch zwischen Landschaftsschutz und Windenergievorhaben gegebenenfalls durch Verwaltungsänderung gelöst werden. Der Ordnungsgeber besitzt diesbezüglich ein Handlungsermessen und wägt im Rahmen der Entscheidungsfindung die sich gegenüberstehenden Interessen ab. Die gemeinsame Bekanntmachung verschiedener bayerischer Ministerien „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA)“ vom 20.12.2011 empfiehlt hier eine Zonierung von Landschaftsschutzgebieten.

Eine solche Zonierung soll für das großflächige Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald (Fläche ca. 2.330 km²) im Bereich des Naturparks Bayerischer Wald durch den zuständigen Verordnungsträger (Bezirk Niederbayern)

vorgenommen werden. Damit werden auch die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass hier WKA errichtet und Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen im Regionalplan dargestellt werden können, ohne rechtlich dem Schutzzweck des LSG entgegenzustehen. Das Zonierungskonzept basiert dabei auf der regionalplanerischen Vorauswahl von Potentialflächen. Zudem wurde vor dem Hintergrund der großräumigen Wirkung moderner WKA (Gesamthöhe um 200 m) davon ausgegangen, dass eine großräumige Bewertung des Landschaftsbildes angemessen ist. Um gleichzeitig der Nutzung der Windenergie substantiell Raum zu lassen, wurden lediglich die im Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan der Region Donau-Wald (Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2011) mit der höchsten Stufe bewerteten Landschaftsbildeinheiten nicht in die „Suchräume“ für Standorte innerhalb des LSG Bayerischer Wald aufgenommen. Darüber hinaus wurde der Nationalpark Bayerischer Wald aufgrund seiner besonderen Schutzwürdigkeit und der dahinterstehenden Philosophie („Natur Natur sein lassen“) einschließlich eines Puffers von 3.000 m ebenfalls von einer Zonierung ausgeschlossen.

Die anderen (wesentlich kleinflächigeren) Landschaftsschutzgebiete in der Region Donau-Wald sollen hingegen von der Errichtung von WKA freigehalten werden und sind folglich als Ausschlusskriterium berücksichtigt.

Neben diesem teilräumlichen Ansatz sind noch weitere Landschaftsbildaspekte in die Standortkonzeption eingeflossen. So sieht das Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006 in Ziel B I 2.2.9.2 u.a. vor, dass Windkraftanlagen landschaftsprägende Geländerücken nicht beeinträchtigen sollen. Gem. LEP B VI 1.5 sind besonders schützenswerte Landschaftsteile wie etwa besonders bedeutende oder weithin einsehbare Landschaftsteile wie landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen von Bebauung freizuhalten. Diese Zielvorgaben wurden auf der Regionsebene räumlich konkretisiert und die raumwirksamen Hangbereiche der großen Flusstäler von Donau und Inn mit einem Sichtschuttpuffer von 2.000 m und besonders landschaftsprägende Höhenrücken bzw. Kuppen je nach Bedeutung mit einem Schutzabstand von 1.000 bzw. 3.000 m versehen.

Durch die Kombination von flächenhaftem (im Bereich des LSG Bayerischer Wald), linearen und punktuellen Landschaftsbildaspekten kann auf regionaler Ebene die Freihaltung der visuell-ästhetisch empfindlichsten Landschaftsbereiche und gleichzeitig eine teilräumliche Öffnung des LSG Bayerischer Wald für die Nutzung der Windenergie erreicht werden.

In Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut wurde eine Bewertung der Waldflächen in der Region hinsichtlich ihres Konfliktpotenzials mit der Nutzung der Windkraft vorgenommen. Dies vor allem auch deshalb, um eine Konkretisierung von Grundsatz B IV 6.6 des Regionalplans Donau-Wald zu erreichen. Grundsätzlich nicht möglich ist

die Errichtung von WKA in Auwäldern, Schutzwäldern gemäß BayWaldG und Wäldern mit besonderer Bedeutung gemäß Waldfunktionsplan (Erholung Intensitätsstufe I, Biotop, historisch wertvoller Bestand, Lärmschutz). Zu den Waldbereichen, in denen die Windkraftnutzung nicht von vornherein ausgeschlossen ist, zählen Bannwälder gemäß BayWaldG und verschiedene Wälder mit besonderer Bedeutung gemäß Waldfunktionsplan (Erholung Intensitätsstufe II, Landschaftsbild, Klimaschutz, Immissionsschutz, Gesamtökologie). Vor allem im Bereich südlich der Donau ist die Region Donau-Wald teilweise sehr waldarm, was bei der Gesamtabwägung besonders berücksichtigt wurde.

Die Errichtung von WKA kann sich auf die Umgebung bzw. auf großräumige Sichtbezüge von Denkmälern negativ auswirken. Dies gilt regelmäßig bei Landmarken und den die (Kultur-) Landschaft prägenden Denkmälern. Als schützenswerter Bereich eines Denkmals ist der Bereich zu sehen, auf den es ausstrahlt und der es seinerseits prägt und beeinflusst. Neu hinzutretende Bauten in der Umgebung eines Denkmals müssen sich an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal für seinen Nähebereich verkörpert. Eine flächendeckende Erfassung der relevanten Denkmäler erfolgte nicht. Dieser Aspekt floss lediglich bei der Gebietsbestimmung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ein.

Um die touristische Entwicklung in der Region nicht zu gefährden, sollen im direkten Umfeld von regional bedeutsamen touristischen Einrichtungen bzw. regional bedeutsamen Aussichtspunkten ebenfalls keine WKA errichtet werden. Da die meisten touristischen Einrichtungen im Siedlungszusammenhang bzw. im Bereich der Ausschlussaspekte zum Landschaftsbild liegen, wurde auf eine flächendeckende Erhebung verzichtet. Dieser Aspekt floss lediglich bei der Gebietsbestimmung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ein.

Im Regionalplan der Region Donau-Wald sind Bereiche als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen, die wegen ihrer wertvollen Naturlandschaft einschließlich ihres entwicklungsfähigen Potenzials und/oder ihrer ökologischen Ausgleichsfunktionen für angrenzende Räume erhalten und entwickelt werden sollen. In einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zu. Dieses besondere Gewicht ist in die Abwägung mit anderen Belangen, z. B. der Darstellung von Flächen für die Bereitstellung erneuerbarer Windenergie, einzustellen. Aus den genannten Gründen wurden die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete als Restriktionskriterium berücksichtigt.

Bodenschätze:

In Vorranggebieten für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen hat dieser Belang Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Die Errichtung von WKA in solchen Gebieten scheidet aus, weil sie dem Sicherungszweck entgegenlaufen. Um planerische Vorsorge für einen mög-

lichst vollständigen Abbau der Lagerstätten in Vorranggebieten für Bodenschätze zu sichern (vgl. Grundsatz B IV 1.1.4 dieses Regionalplans), ist es bei denjenigen Rohstoffarten, die in der Regel sprengtechnisch abgebaut werden (in der Region Donau-Wald: Granit) im Sinne der Abstimmung unterschiedlicher Nutzungsansprüche sinnvoll, zusätzlich einen Sprengbereich freizuhalten.

In Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze kommt den Belangen der Rohstoff-sicherung bzw. des Rohstoffabbaus ein besonderes Gewicht zu. Dieses besondere Gewicht ist in die Abwägung mit anderen Belangen, z. B. der Nutzung der Windenergie, einzustellen. Aus den genannten Gründen wurden diese Vorbehaltsgebiete als Restriktionskriterium berücksichtigt.

Sonstige Belange:

In der Region Donau-Wald gibt es eine Reihe von militärischen und zivilen Richtfunkeinrichtungen, die durch die Errichtung bzw. den Betrieb von WKA beeinträchtigt werden können. Dabei handelt es sich in der Regel aber um technische bzw. kleinräumige Standortfragen, die als Restriktionen zu betrachten sind. Die Störung einer Richtfunkstrecke kann ggf. schon ausgeschlossen werden, wenn eine geplante WKA beiderseits der Richtfunktrasse einen Mindestabstand von jeweils 100 m einhält.

In der Region sind zudem ein Korridor des militärischen Nachttiefflugsystems und Nachttiefflugstrecken zur Aus- und Weiterbildung von Hubschrauberbesatzungen und militärische bzw. zivile Flugsicherungs- bzw. Luftverteidigungsanlagen vorhanden. Diese Anlagen können ggf. Höhenbeschränkungen für WKA oder Einschränkungen bei der Standortwahl mit sich bringen.

In der Region Donau-Wald betreibt die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe eine seismische und Infraschall-Messanlage, die Teil des internationalen Überwachungssystems für die Verifikation zur Einhaltung des umfassenden Kernwaffenteststoppvertrags ist. Um den uneingeschränkten Betrieb der Messanlage sicherzustellen, hält die BGR einen generellen Mindestabstand von 15 km für notwendig.

Zu 1.1.3

Planungsziel der Darstellung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen ist in erster Linie die „Abwehr“ konkurrierender Nutzungsansprüche. In den nachstehenden Vorranggebieten für Windkraftanlagen hat die Nutzung der Windenergie Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind dort ausgeschlossen, soweit diese mit der Nutzung der Windkraft nicht vereinbar sind. Damit wird auf regionalplanerischer Ebene sichergestellt, dass in substantieller Weise Raum für die Errichtung von raumbedeutsamen WKA vorhanden ist.

Daneben wird die Bündelung von WKA in hierfür geeigneten Gebieten ange-

strebt. Um eine wirksame Bündelung erreichen zu können, müssen die Gebiete eine Mindestgröße aufweisen, die je nach Größe der Anlagen, Topographie usw. sehr unterschiedlich sein können. Um eine Bündelung mehrerer WKA erreichen zu können, wird für diesen Regionalplan eine Mindestfläche von 10 ha angenommen. Die Vorranggebiete stellen ein Angebot von restriktionsfreien oder -armen Gebieten dar, in denen auf Grund der vorhandenen Informationen über die Windhöffigkeit ein wirtschaftlich sinnvoller und ertragreicher Betrieb von Windkraftanlagen/Windparks erwartet werden kann. In Vorranggebieten besteht durch die bereits auf der Ebene der Regionalplanung durchgeführte Vorprüfung verschiedener Belange eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass Windkraftanlagen/Windparks genehmigt werden können. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass auf Grund von Datenlücken oder zukünftiger Entwicklungen, die gerade im Bereich Artenschutz nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, im Einzelfall auch vorgeprüfte Kriterien im Genehmigungsverfahren vertieft zu prüfen sind und bei entsprechender Ausprägung auch zur Ablehnung von Einzelanlagen führen können.

Zu 1.1.4 Die Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen umfassen Gebiete, in denen auf Grund der vorhandenen Informationen über die Windhöffigkeit ein wirtschaftlich sinnvoller Betrieb von Windkraftanlagen/Windparks erwartet werden kann. Es sind jedoch schon auf regionalplanerischer Ebene erkennbar höhere Raumwiderstände (Restriktionen) vorhanden, die eine planerische Letztentscheidung zugunsten einer bestimmten Raumnutzung nicht erlauben.

In Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen hat die Nutzung der Windenergie ein besonderes Gewicht gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen. Mit den Vorbehaltsgebieten wird ein weiteres Potenzial für die Nutzung der Windenergie aufgezeigt, wobei hier keine planerische Letztentscheidung zugunsten der Windenergie vorgenommen wird. Ob sich in diesen Gebieten die Nutzung der Windenergie gegenüber anderen Belangen durchzusetzen vermag, kann erst im Rahmen einer Abwägung im Genehmigungsverfahren geklärt werden.

Auch für Vorbehaltsgebiete wird die Bündelung von WKA angestrebt. Um eine wirksame Bündelung erreichen zu können, müssen die Gebiete eine Mindestgröße aufweisen, die hier ebenfalls mit mindestens 10 ha angenommen wird.

Zu 1.1.5 Die Ausschlussgebiete umfassen diejenigen Regionsteile, in denen Ausschlusskriterien zum Tragen kommen oder aufgrund einer besonders hohen „Restriktionsdichte“ die Errichtung von WKA ausgeschlossen werden soll. Die Ausschlussgebiete stellen „Tabuflächen“ für die Nutzung der Windkraft dar. Hier ist meist schon auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar,

dass dort Genehmigungshemmnisse vorliegen (z.B. wegen Nähe zu bestehender Bebauung oder der Betroffenheit naturschutzfachlich besonders wertvoller Gebiete), die die Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks unmöglich machen. Ausgeschlossen werden aber auch Bereiche, wo aufgrund von planerischen Überlegungen (z.B. Erweiterungsmöglichkeit von Siedlungen, vorsorgender Gesundheitsschutz) Windkraftanlagen unerwünscht sind.

Um einer „Verspargelung“ durch Einzelanlagenstandorte planerisch möglichst wirksam entgegenzutreten zu können, ist es in der Konsequenz erforderlich, Bereiche, die keinem Ausschlusskriterium unterliegen, aber für die Aufnahme eines Windparks zu klein sind, den Ausschlussgebieten zuzuschlagen. Als Untergrenze für die Errichtung eines Windparks wird eine „Mindestfläche“ von 10 ha angenommen. Wenn „Kleinstflächen“ von unter 10 ha an „weiße Flächen“ (unbeplante Bereiche) anschließen, werden sie diesen zugeschlagen, da hier die Bündelung von WKA zumindest möglich ist.

Neben dem Regionalplan steht auch die kommunale Flächennutzungsplanung als Steuerungsinstrument für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung. Aufgrund des detailschärferen Planungsmaßstabs der Flächennutzungsplanung genießen Konzentrationszonen für WKA, die in kommunalen Flächennutzungsplänen bereits vor dem Inkrafttreten der der X-ten Verordnung zur Änderung des Regionalplans Donau-Wald rechtswirksam dargestellt waren, Bestandsschutz, da bei diesen Flächen bereits im Aufstellungsverfahren eine umfangreiche Prüfung der betroffenen Belange erfolgte. In den unbeplanten weißen Flächen können die Gemeinden auch weiterhin planerisch tätig werden und zusätzliche Konzentrations- oder Ausschlussgebiete ausweisen.

Im Rahmen des aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbaus erneuerbarer Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert. Dabei kommt neben dem Anlagenneubau auch dem Ersatz älterer WKA durch neue leistungsstarke Anlagen (Repowering) besondere Bedeutung zu. Der Ersatz von WKA, die bereits vor dem Inkrafttreten der der X-ten Verordnung zur Änderung des Regionalplans Donau-Wald errichtet wurden, soll daher grundsätzlich möglich sein, auch wenn diese in später bestimmten Ausschlussgebieten liegen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die neue, in der Regel leistungsstärkere Anlage mit den sonstigen geltenden rechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Planungsausschuss stimmt dem Entwurf des Kapitels B III Energie des Regionalplans Donau-Wald zu und billigt diesen in der vorliegenden Form.

Der Regionsbeauftragte wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Umweltbehörden einen Umweltbericht zu dem vorliegenden Entwurf zu erarbeiten.

Die Geschäftsstelle wird beauftragt, nach Erstellung des Umweltberichts und in Zusammenarbeit mit dem Regionsbeauftragten das für die Fortschreibung des Regionalplans erforderliche Anhörungsverfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchzuführen. Notwendige redaktionelle Korrekturen am vorliegenden Entwurf können ohne erneuten Beschluss vorgenommen werden.

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, den Bezirk Niederbayern als Träger der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald zu bitten, rechtliche Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass in ausgewählten Gebieten des LSG Bayerischer Wald Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen dargestellt werden können.